AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Baudirektion
Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

	Beilagen
BD4-UVP-369/001-2021	-
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	

E-Mail: post.bd4@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-14985 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

- Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
WST1-UG-37	Dipl.-Ing. Dr. Bernhard Steindl	14578	25. April 2025

Betrifft
ÖKOENERGIE Windkraft Wolkersdorf GesmbH & Co KG und die ÖKOENERGIE WP Höbersbrunn GmbH; Windpark Schrick West – Repowering, Fachbereich Elektrotechnik

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 17. Oktober 2023, WST1-UG-37/028-2023, wurde der ÖKOENERGIE Windkraft Wolkersdorf GesmbH & Co KG und ÖKOENERGIE WP Höbersbrunn GmbH, beide vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Schrick West – Repowering“, bestehend aus 5 Windenergieanlagen ("WEA") der Type Vestas V 162 (6,2 MW) und 1 WEA der Type Vestas V 136 (4,2 MW) mit einer Gesamtengpassleistung von 35,2 MW., erteilt. Weiters wurde die Kabelführung zum Umspannwerk ("UW") Kettlasbrunn und UW Gaweinstal genehmigt.

Die ÖKOENERGIE Windkraft Wolkersdorf GesmbH & Co KG und ÖKOENERGIE WP Höbersbrunn GmbH, beide vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, haben mit Schriftsatz vom 31. Jänner 2025 einen Antrag auf Änderung des Bescheides gemäß § 18b UVP-G 2000 gestellt.

Beabsichtigte Änderung

a) Änderung der Ableitung zum Netz. Insbesondere entfällt die Ableitung der vom WP erzeugten Energie in das UW Gaweinstal. Die Netzanbindung erfolgt nun wie folgt über 3 Kabelstränge:

- Strang 1 (Änderung): Die von den WEA SW 05 und SW 06 erzeugte elektrische Energie wird zur Anlage SW 01 geführt und von dort mittels adaptierter 30 kV-Verkabelung direkt zum UW Kettlasbrunn geleitet.
- Strang 2 (Änderung): Die von den WEA SW 03 und SW 04 erzeugte elektrische Energie wird über eine neu zu errichtende 30 kV-Verkabelung in den Übergabepunkt Maustrenk geführt. Die Anbindung am Übergabepunkt erfolgt mittels Kabelmuffe. Von dort wird die Energie über den Kabelstrang des Vorhabens Windpark Maustrenk III weiter in das UW Neusiedl an der Zaya geleitet.
- Strang 3 (wie bisher): Die von der WEA SW 02 erzeugte elektrische Energie wird weiterhin über die bestehende 20 kV-Verkabelung über den Strang 3 zur Übergabestation der Netz NÖ GmbH geführt. Von dort wird die Energie in das UW Kettlasbrunn abgeleitet.

b) Die Vorhabensgrenzen sind aus elektrotechnischer Sicht wie folgt definiert:

- Strang 1: Die 30 kV-Kabelendverschlüsse der vom Windpark kommenden Erdkabel im UW Kettlasbrunn (Netz NÖ GmbH). Die 30 kV-Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle aus Sicht des WP (den Kabelendverschlüssen) nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im UW sind nicht Gegenstand des Vorhabens.
- Strang 2: Die Kabelmuffe des vom WP kommenden Erdkabels am Übergabepunkt Maustrenk. Die Kabelmuffe ist noch Teil des Vorhabens, alle aus Sicht des WP (der Kabelmuffe) nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen – insb. die Netzanbindung über den Kabelstrang des Windparks Maustrenk III sind nicht Gegenstand des Vorhabens.
- Strang 3: Die 20 kV Kabelendverschlüsse des vom Windpark kommenden Erdkabels in die bestehende 20 kV Übergabestation. Die 20 kV Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle aus Sicht des WP (den Kabelendverschlüssen) nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen in der Übergabestation sind nicht Gegenstand des Vorhabens.

c) Im Zuge der geänderten Ableitung zum Netz wird zudem die interne Windparkverkabelung angepasst.

Von Seiten der WST1 ergehen nunmehr mit Schreiben vom 01.04.2025 die Bitte um Gutachtenserstellung mit den Fragestellungen:

1. Rufen die geplante Änderung zusätzliche, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 17.Oktober 2023, WST1-UG-37/028-2023, für den Windpark Schrick West – Repowering genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt hervor und worin bestehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret?
2. Können diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährden?
3. Können diese zusätzlichen Auswirkungen nachhaltige Belastungen auf die Umwelt verursachen, insbesondere den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen?
4. Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschreibungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?
5. Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?
6. Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 17. Oktober 2023, WST1-UG-37/028-2023, genehmigten Windpark Schrick West – Repowering durchgeführt wurde, entgegen?
7. Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

Stellungnahme des Amtssachverständigen für Elektrotechnik

Die elektrotechnische Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die beabsichtigten elektrotechnischen Änderungen. Darüberhinausgehende Betrachtungen werden nicht getätigt.

Zu Punkten a) und b) Änderung der Ableitung zum Netz und der Projektsgrenzen

Auf Grund technischer Rahmenbedingungen, welche nunmehr seitens des Netzbetreibers Netz NÖ GmbH im Detail vorliegen, ändern sich die genehmigten Netzableitungen. Die Netzableitung in das UW Gaweinstal fällt weg wodurch die produzierte Energie der Anlagenstandorte SW 04 und SW 03 mittels neu geplanter 30 kV Verkabelung zum Übergabepunkt Maustrenk abgeleitet wird. Zudem kommt es, aufgrund des Ausbaufortschrittes im UW Kettlasbrunn, zur Anpassung der bereits genehmigten Netzableitung in das UW Kettlasbrunn. Weiterhin gleichbleibend ist die Einspeisung der produzierten Energie des Anlagenstandortes SW 02 in die bestehende Übergabestation der Netz NÖ GmbH im Bereich des Anlagenstandortes SW 03.

Die geänderten Trassen der Netzableitungen zum Umspannwerk Kettlasbrunn (Strang 1) und Übergabepunkt Maustrenk (Strang 2) sowie zur Übergabestation der Netz NÖ GmbH (Strang 3) sind Bestandteile des Änderungsvorhabens.

Übersicht der Änderung der Windparkverkabelung:

UVP-Genehmigung 2023			Änderung 2025		
Strang	Länge (lfm)	Dimensionierung (mm²)	Strang	Länge (lfm)	Dimensionierung (mm²)
Strang 1			Strang 1		
SW 05 – SW 06	463	240	SW 05 – SW 06	463	240
SW 06 – SW 04	1.456	240	SW 06 – SW 01	1.936	300
SW 04 – UW Gaweinstal	6.178	500	SW 01 – UW Kettlasbrunn	3.222	630
Strang 2			Strang 2		
SW 03 – SW 01	907	240	SW 04 – SW 03	489	120
SW 01 – UW Kettlasbrunn	3.498	400	SW 03 – Übergabepunkt Maustrenk	11.375	630
Strang 3			Strang 3		
SW 02 – Übergabestation Netz NÖ	59	240	SW 02 – Übergabestation Netz NÖ	59	240

Die Anbindung des Strang 2 am Übergabepunkt Maustrenk erfolgt mittels Kabelmuffe unterirdisch. Seitens TPA Windkraft GmbH wird ein Leerstrang, ausgehend vom Anlagenstandort MAUS III 01, in das Umspannwerk Neusiedl an der Zaya der ggst. Antragstellerinnen zur Verfügung gestellt. Dieser wurde im Zuge der Umsetzung des WP Maustrenk III

mitverlegt und wird zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des ggst. Vorhabens seitens der TPA Windkraft GmbH nicht mehr benötigt. Die Anlage MAUS III 01 wird zu diesem Zeitpunkt bereits an den anderen bestehenden Strang angeschlossen. Das Bestandskabel, ausgehend von der Anlage MAUS III 01, verbleibt bis zur unterirdischen Kabelmuffe unter entsprechendem Verschluss im Boden. Nach Anbindung des ggst. Vorhabens besteht keine Kabelverbindung zwischen den zwei Projekten. Die dadurch mögliche Einspeiseleistung liegt bei 12,4 MW. Für diese Übereinkunft liegt eine privatrechtliche Vereinbarung der Antragstellerin vor.

Dieser Punkt kann in Bezug auf die behördliche Fragestellung zur Kenntnis genommen werden. Die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen ist nicht erforderlich.

Zu Punkt c: Änderung der Windparkverkabelung

Durch die geplante Änderung kommt es zu neuen Betroffenheiten der beanspruchten Grundstücke. Die erforderlichen Mindestabstände werden weiterhin zu allen bestehenden Einbauten eingehalten und erfolgen im Einverständnis des Einbautenträgers.

Dieser Punkt kann in Bezug auf die behördliche Fragestellung zur Kenntnis genommen werden. Die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen ist nicht erforderlich.

Dipl.-Ing. Dr. S t e i n d l
Amtssachverständiger für Elektrotechnik

NIEDERÖSTERREICH
@ AMTSSIGNATUR

Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur